

Wissenswertes aus der Rechtspraxis

Text Peter Baeriswyl, Direktor smgv

«Drum prüfe, wer sich ewig bindet», besagt ein Sprichwort. Wenn dieser Ratsschlag nicht nur im privaten, sondern auch im geschäftlichen Bereich beherzigt wird, können unangenehme Überraschungen in der Zusammenarbeit minimiert oder ganz ausgeschlossen werden. Die Probezeit dient dazu, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich gegenseitig erst einmal «beschnuppern» können, bevor sie sich vertraglich längerfristig binden.

Die Probezeit ermöglicht es dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, sich kennen zu lernen und herauszufinden, ob beide längerfristig eine Vertrauensbeziehung miteinander eingehen wollen. Wenn sich während dieser Zeit herausstellt, dass das Arbeitsverhältnis nicht den Vorstellungen entspricht, sollen es die Parteien rasch auflösen können. Deshalb kann der Arbeitsvertrag während der Probezeit innert einer Frist von einer Woche auf Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden. Zudem besteht während der Probezeit kein zeitlicher Kündigungsschutz gemäss OR 336c, das heisst, der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis auch dann kündigen, wenn der Arbeitnehmer wegen Krankheit, Unfall oder Militärdienst seine Arbeit nicht zu verrichten vermag. Ist der Arbeitnehmer aufgrund eines

solchen Ereignisses während der einwöchigen Kündigungsfrist an der Arbeitsleistung verhindert, so bewirkt dies keine Unterbrechung der Kündigungsfrist.

Die Probezeit beträgt gemäss geltendem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Maler- und Gipsergewerbe zwei Monate. Die zweimonatige Probezeit kann grundsätzlich nicht verlängert werden.

Spezialfälle

Es kommt relativ häufig vor, dass im Verlauf einer arbeitsrechtlichen Beziehung mehrere Verträge, teilweise auch mit Unterbrüchen, aufeinander folgen. In diesen Fällen ist grundsätzlich eine Probezeit nur bei der erstmaligen Aufnahme des Arbeitsverhältnisses zulässig. Eine neue Probezeit in einem neuen Arbeitsvertrag mit demselben Arbeitge-

ber ist auch dann unzulässig, wenn der Arbeitnehmer eine neue Funktion ausübt, also zum Beispiel auch dann, wenn ein Berufsarbeiter zum Vorarbeiter befördert wird. Anders zu entscheiden wäre nur dann, wenn nach Auflösung eines ersten Arbeitsvertrages ein zweites völlig anders geartetes Vertragsverhältnis vereinbart würde. Zur Frage, ob nach einem sehr langen Unterbruch beim gleichen Arbeitgeber allenfalls eine neue Probezeit gültig vereinbart werden kann, sind weder Gerichtsentseide noch Lehrmeinungen zu finden.

Hat ein Lehrling seine Lehre abgeschlossen und wird er anschliessend von demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, so kann dem Gesagten zufolge keine neue Probezeit vereinbart werden.

News aus dem Verband

SBB-Grundstück gekauft

Am 16. April 2003 hat der smgv das Grundstück zwischen dem Gebäude des smgv und der Bahnlinie von den SBB gekauft. Diesem Kauf haben die Delegierten an der Versammlung vom 26. März 2003 in Cham zugestimmt. Es gilt nun zu entscheiden, wie die Parzelle optimal genutzt werden kann.

Beabsichtigt ist die Erstellung von zusätzlichen Parkplätzen.

ASA-Branchenlösung

Es ist davon auszugehen, dass die Preise für das Handbuch der ASA-Branchenlösung sowie die KOPAS-Kurse ab 2004 erheblich erhöht werden. Bis Ende 2003 gelten noch die aktuellen Preise. Den Mitgliedern des smgv, die sich der ASA-Branchenlösung bis anhin noch nicht angeschlossen haben, wird deshalb empfohlen, dies wenn möglich noch dieses Jahr zu tun.

Neue Präsidenten

Im Maler- und Gipserunternehmerverband des Kantons Solothurn wurde Urs Weder zum neuen Präsidenten gewählt. Er ersetzt Marcel Studer.

Jürg Hansen heisst der neue Präsident des Verbands Maler- und Gipsermeister Berner Oberland Ost. Er übernimmt das Präsidialamt seines Vorgängers Hanspeter Blättler.